

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Steinbrück (AfD)
- Drucksache 8/149 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Schutzräume für den Zivil- und Katastrophenschutz

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die in der 5. Plenarsitzung am 13. Dezember 2024 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 23. Dezember 2024 wie folgt beantwortet:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung aus der bundesweiten Bestandsaufnahme der Schutzräume aus dem Jahr 2022 gewonnen, insbesondere in Bezug auf noch vorhandene Schutzräume in Thüringen, die gegebenenfalls zu Planungen führen, die Einsatzbereitschaft dieser Einrichtungen wiederherzustellen?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung wurde mit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im März 2022 die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) beauftragt, eine Bestandsaufnahme aller noch öffentlich gewidmeten Schutzräume durchzuführen.

Im Ergebnis hatte der Bund mitgeteilt, dass von ursprünglich circa 2.000 öffentlichen Schutzräumen in Deutschland derzeit noch 579 öffentliche Schutzräume mit rund 480.000 Schutzplätzen formal zu Zwecken des Zivilschutzes gewidmet sind. In Thüringen sind keine öffentlichen Schutzräume vorhanden, die formal einer Zivilschutzbindung unterliegen. Insofern sind keine Planungen zur Wiederherstellung vorhandener Anlagen in Thüringen durch den Bund bekannt.

2. Welche Kosten schätzt die Landesregierung für die Reaktivierung oder den Neubau von Schutzräumen in Thüringen?

Antwort:

Eine Kostenschätzung der Landesregierung ist aufgrund der ausschließlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsvollzugskompetenz des Bundes nicht möglich. Gemäß § 7 Abs. 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes sind öffentliche Schutzräume mit Mitteln des Bundes errichtete Anlagen, welche zum Schutz der Bevölkerung dienen. Insofern unterliegt auch die Budgetierung und Finanzplanung ausschließlich dem Bund.

3. Wie gestalten sich die Zusammenarbeit und die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und dem Land im Bereich Zivilschutz im Detail, insbesondere hinsichtlich finanzieller Unterstützung, der Abstimmung von Notfallplänen, der Bereitstellung von Ressourcen sowie Entscheidungsbefugnissen?

Antwort:

Die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung folgen der vorgeschriebenen föderalen Kompetenzverteilung gemäß Artikel 70 Abs. 1, Artikel 71 und Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 sowie Artikel 83 ff. des Grundgesetzes und liegen in der Gesetzgebungs- und Verwaltungsvollzugskompetenz des Bundes (Bundesauftragsverwaltung). Durch den Bund werden Weisungen und Vorgaben zur Ausgestaltung der Aufgaben in der Zivilen Verteidigung, einschließlich des Zivilschutzes an die Länder gegeben.

Darüber stellt die „Konzeption Zivile Verteidigung“ das konzeptionelle Basisdokument für die ressortabgestimmte Aufgabenerfüllung im Bereich der Zivilen Verteidigung und zivilen Notfallvorsorge des Bundes dar. Sie beschreibt Zusammenhänge und Prinzipien und macht Vorgaben für die künftige Ausgestaltung einzelner Fachaufgaben. Weitere Vorgaben sind in spezifischen Rahmenkonzepten im Zivilschutz, die innerhalb der Gremienstrukturen der Innenministerkonferenz abgestimmt werden.

Der Bund trägt gemäß § 29 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes die Kosten, die den Ländern und Kommunen für die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung entstehen. Entsprechende Regelungen zur verwaltungstechnischen Abwicklung der Kostentragungspflicht des Bundes im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufgaben im Zivilschutz werden durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe vorgegeben.

Weiterhin wird durch den Bund gemäß § 13 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes eine ergänzende Ausstattung für den Katastrophenschutz der Länder für die Zwecke des Zivilschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, Betreuung, CBRN-Schutz und Sanitätswesen zur Verfügung gestellt. Diese Fahrzeuge werden nicht nur in Thüringen entsprechend dem Gedanken der Mehrfachnutzung im Katastrophenschutz teilweise auch in der örtlichen und überörtlichen Gefahrenabwehr eingesetzt.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Thüringer Bevölkerung über verfügbare Schutzmaßnahmen oder alternative Schutzmöglichkeiten für den Ernstfall zu informieren?

Antwort:

Aufgrund der sich weltweit verändernden Sicherheitslage sowie klimatischen Veränderungen hat sich der Freistaat Thüringen im Jahr 2022 dazu entschlossen, eine mehrjährige und Themenübergreifende Sensibilisierungskampagne für die Bevölkerungswarnung und den Katastrophenschutz durchzuführen „Sicher und Gewarnt“. Die Kampagne ist inhaltlich sowie in der Informationsdarstellung sehr vielschichtig. Die Inhalte reichen von Warninformationen über das modulare Warnsystem (unter anderem Sirenentöne, Warn-Apps), der Vorsorge bis hin zum richtigen Verhalten und Agieren zum Selbstschutz bei großen Schadensereignissen oder Katastrophenfällen wie zum Beispiel bei Brand, flächendeckendem Stromausfall, Hochwasser und so weiter. Eigens erstellte Broschüren, Flyer, Banner und Malhefte richten sich zielgerichtet an alle Altersgruppen – beginnend in Kindergärten und Grundschulen. Das Herzstück dieser Kampagne stellt die Website www.sicher-und-gewarnt.de dar. Auf der Website des Ministeriums für Inneres und Kommunales erfolgt ebenfalls die Verlinkung auf Webseiten und digitale Broschüren des Bundes.

Zur Alarmierung und Information der Bevölkerung arbeiten Bund und Länder intensiv im Rahmen der Implantierung des Modularen Warnsystems zusammen. Darüber hinaus wird auch bereits seit dem Jahr 2021 der Ausbau der Sireneninfrastruktur in Thüringen durch Landes- und Bundesmittel forciert.

Durch den Bund wurde angekündigt, dass gemeinsam mit den Ländern im Rahmen die Erarbeitung einer Schutzraumstrategie beabsichtigt ist. Im Zuge dessen soll eine möglichst systematische Erfassung von öffentlichen Gebäuden und privaten Immobilien erfolgen, die als öffentliche Zufluchtsorte genutzt werden können. Das können etwa Tiefgaragen, U-Bahnhöfe und Kellerräume sein. Auf Grundlage dieser Daten soll ein digitales Verzeichnis erstellt werden, das es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, über Warn- und Kartendienste die für sie nächstgelegenen Schutzorte über das Handy zu ermitteln. Für private Hausbesitzer sollen Handlungsempfehlungen erarbeitet werden, die Möglichkeiten zur flächendeckenden Herrichtung und zur baulichen Ertüchtigung von Räumen insbesondere in Einfamilienhäusern darstellen sollen. Bereits jetzt bestehen Gebäude in Deutschland größtenteils aus einer soliden Bausubstanz, sodass mithilfe einer nachträglichen, punktuellen Härtung von innenliegenden Räumen, insbesondere Kellerräumen, ein wirksamer, behelfsmäßiger Schutzraum eingerichtet werden kann.

Dies gilt für Wohnbauten wie für öffentliche und gewerbliche Gebäude gleichermaßen. Auf Forderung der Länder soll zudem eine umfassende Informationskampagne durch den Bund durchgeführt werden, die die Bürgerinnen und Bürger über die Bedeutung von Schutzräumen und die Möglichkeiten des Selbstschutzes informieren soll.

In Vertretung

Müller
Staatssekretär